

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

1 (3.1.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Ämtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 1. Samstag, 3. Januar 1914.

Die Festsetzung der regelmäßigen Eichtage für das Jahr 1914 betreffend.

Für die im Eichamtsbezirk Karlsruhe gelegenen staatlichen Abfertigungsstellen werden für das Jahr 1914 folgende regelmäßige Eichtage festgesetzt:

1. Abfertigungsstelle 5 D Raftatt:

Mittwoch den 7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar, 4. und 18. März, 1., 15. und 29. April, 13. und 27. Mai, 10. und 24. Juni, 1., 15. und 29. Juli, 5. und 19. August, 2. und 16. September, 14. und 28. Oktober, 11. und 25. November sowie 9. und 23. Dezember.

Die Dienststunden dauern von 8—12 und von 2—6 Uhr.

2. Abfertigungsstelle 5 E Pforzheim:

Jeden Dienstag und Freitag. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so wird am nächstfolgenden Werktag Eichtag abgehalten.

Die Dienststunden dauern von 8 $\frac{1}{2}$ —12 und von 2—6 Uhr.

3. Abfertigungsstelle 5 G Durlach:

Montag den 5. und Dienstag den 20. Januar, 3. und 17. Februar, 3. und 17. März, 7., 21. und 28. April, 12. und 26. Mai, 9. und 23. Juni, 7. und 21. Juli, 11. und 25. August, 8. und 22. September, 6. und 20. Oktober, 3. und 17. November sowie 1. und 15. Dezember.

Die Dienststunden dauern von 8—12 und von 2—6 Uhr.

4. Abfertigungsstelle 5 H Bruchsal:

Donnerstag den 8. und 22. Januar, 12. und 26. Februar, 12. und 26. März, 2., 16. und 30. April, 7. und 28. Mai, 4. und 18. Juni, 2., 16. und 30. Juli, 13. und 27. August, 3., 10., 14. und 24. September, 1., 8., 15., 22. und 29. Oktober, 5. und 19. November sowie 3. und 17. Dezember.

Die Dienststunden dauern von 8—12 und von 2—6 Uhr.

An den Abfertigungsstellen werden vorgenommen: Neu- und Nachrichtungen von Fässern, Gewichten (mit Ausschluß der Präzisionsgewichte), Wagen für eine größte zulässige Last von 500 kg (mit Ausschluß der Präzisionswagen) und von Herbstgefäßen sowie Beglaubigungen von Füllversandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

Karlsruhe den 8. Dezember 1913.
Großh. Oberreichungsamt.

Änderungen der Wehrordnung betreffend

Die Wehrordnung hat Änderungen erfahren, von denen nachstehend diejenigen zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden, die für das Musterungsgeschäft 1914 usw. in Betracht kommen:

1) Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle (§ 25, 1) hat in der Zeit vom 2. bis 15. Januar zu erfolgen.

Es werden mithin in die Rekrutierungsstammrolle (§ 46, 3 b) die in der Zeit vom 2. bis 15. Januar sich anmeldenden aufgenommen.

2) Die Einreichung der Geburtsregisterauszüge (§ 46, 7) hat zum 2. Januar, der Rekrutierungsstammrollen (§ 46, 11) zum 1. Februar zu erfolgen.

3) Zurückstellungen Militärpflichtiger (§ 29, 7) auf Grund besonderer, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde III Instanz verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde III Instanz Zurückstellungen Militärpflichtiger über die in Ziff. 3 und 4 b des § 29 erwähnten Fristen hinaus ausnahmsweise genehmigen; auch ist sie befugt, die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten über die in Ziff. 4 c des § 29 erwähnten Fristen hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des zehnten Militärpflichtjahrs es zurückzustellen, wenn ganz besondere Verhältnisse dies rechtfertigen. Zurückstellungen über den 1. Oktober des zehnten Militärpflichtjahres hinaus unterliegen bei allen Militärpflichtigen der Entscheidung der Ministerialinstanz.

4) In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 32, 2 und 3 zweifelsfrei vorliegen, kann die Zurückstellung der Militärpflichtigen im 1. und 2. Pflichtjahr auf je 1 Jahr durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vor dem Musterungsgeschäft schriftlich verfügt werden, sofern nicht vermutliche Dienstuntauglichkeit oder sonstige Verhältnisse die Verhandlung der Zurückstellungsanträge beim Musterungsgeschäft erwünscht erscheinen lassen. Die Zurückgestellten sind bei Mitteilung der Entscheidung von der Gestellungspflicht ausdrücklich zu befreien.

5) Die Lösung (§ 66) sowie die Einreichung der Uebersicht der Abschlußnummern (§ 58, 3) kommt in Fortfall.

6) Zur Bestimmung der Reihenfolge (§ 66), in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden sie bei der Musterung in 2 Klassen eingeteilt: Klasse 1 gut geeignet, Klasse 2 in zweiter Linie geeignet.

7) An Stelle des Lösungsscheins tritt der Musterungsausweis. Die in Händen der Militärpflichtigen befindlichen Lösungsscheine sowie etwa noch vorhandene Formulare können nach erfolgter Abänderung aufgebraucht werden.

8) Die Weisung zur Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots aus Willigkeitsgründen (§ 39, 2) geht auf die Ersatzbehörden dritter Instanz über. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Ministerialinstanz zuständig.

2 u. c.
Eine Manufakturwohnung, 2 Zimmer, Küche ober 1 Zimmer und Küche sofort oder auf 1 April zu vermieten. Näheres bei
Grüningerstr. 39.

Wohnung zu vermieten.
In neuem Hause, 2. Stock, eine schöne 4—5 Zimmerwohnung mit elektr. ev. Kachelofen, Gas u. elektr. Licht, nebst familiärem Zubehör auf 1. April billig zu vermieten. Näheres bei
H. Böttle, Mittelstr. 9.

Grüningerstr. 37, 1. St., schöne 3-Zimmerwohnung per 1. April zu vermieten. Näheres 2. Stock bei
E. Schöne, 2-Zimmerwohnung mit allem Zubehör auf 1. April zu vermieten. Näheres bei
Grüningerstr. 21.

Grüningerstr. 19 ist eine schöne 3-Zimmerwohnung mit allem Zubehör auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen im 1. Stock.

VENOS
„Neue Venus-Dracht-Lampe“
Edm. Müller
Durlach, Kolkestr. 28

18-50° Strahlenspanne. Durchschnitliche Brenndauer 1500 Stunden.
10-50 Kerzen. 30-150 Volt. 1,00 Sek. Steuer.
18-50 „ „ 140-200 „ „ 1,65 „ „
Erläutere Abnahme billiger.

Elektr. Motoren
Dynamos
Akkumulatoren
Beleuchtungskörper
Leinwocher
Bügelbürsten
Kohlenbürsten
Kohlenspitze
Sicherungen
sowie sämtl. Installationsmaterial
zu Groß-Preisen.

Sehringsbermittlung.
Wir vermitteln unentgeltlich Sehringe aller Berufsarten und erfinden daher alle Fabrikanten, Handwerksmeister und sonstige Unternehmer über alle Durlach und Umgebung, die Berechtigte und geeigneten sind, Sehringe anzunehmen, sowie alle Firmen und Personen, deren Sehring beginnt. Mündel gewollt sind, ein Handwert zu erlernen, die Vermittlungen tunlichst bald auf unserem Büro, Rathaus 3. Stock, Zimmer 8 beehren zu wollen.
Städt. Arbeitsnachweisanstalt.

Wegen vorgerückter Saison
Gewähre ich auf
sämtl. Winterwaren
10% Rabatt oder **doppelte Rabattmarken.**
Ein Posten Burschen-Paletots u. Ulsters
weit unter Preis!
Aug. Schindel jr., Hauptstr. 88.

Zweckfälle
zu vermieten.
Kronenstr. 6, „für alten Meiberg“, sind Räume für mechan. Werkstätte, Maschinenaal u. dergl. geeignet, per sofort oder später zu vermieten. Näheres im Bureau der Brauerei Köppler, Karlsruhe.

Wohnungen:
Grüningerstr. 8, 2 St., 3 Zimmer, Küche und Zuzehör.
Börsenstr. 25, 3 St., 3 Zimmer, Küche und Zuzehör.
Zumbergerstr. 1, 1. St., 1 Zimmer, Küche und Zuzehör.
Zumbergerstr. 5, 2. St., 3 Zimmer, Küche, 2 Manikoben u. Zuzehör.
Zumbergerstr. 8, 2 St., 2 Zimmer, Küche und Zuzehör per sofort bzw. 1. April zu vermieten. Näheres
Gartenstr. 13, 2. St.
Grüningerstr. 2 ist eine Manufakturwohnung von 1 Zimmer, Küche, Keller und Speicher auf 1. April zu vermieten. Näheres 2. Stock.

2-Zimmerwohnung mit Gas und sämtl. Zubehör auf 1. April zu vermieten.
Grüningerstr. 29 I links.
3-Zimmerwohnung mit Zubehör auf 1. April zu vermieten.
Kronenstr. 3.
Eine freundl. 2-Zimmerwohnung mit allem Zubehör im 1. Stock
Königsplatzstr. 20.

Eine Drei-Zimmer-Wohnung (früher Manlarde) auf 1. April zu vermieten **Weiberstraße 16.**

Schöne 3-Zimmerwohnung mit sämtl. Zubehör auf 1. April zu vermieten **Waldstraße 10 II.**

Manfarden-Wohnung von 2 kl. Zimmern mit Zubehör auf 1. April zu vermieten **Kellerstraße 34.**

Moltkestraße 24. 2. Stock, ist eine schöne 4-Zimmer-Wohnung mit Manlarde, Bad und Wasserloset auf 1. April zu vermieten **Waldstraße 12, 1. St.**

Eine Wohnung im 2. Stock von 1 Zimmer mit Kofee, Küche, Keller und Speicher auf 1. April zu vermieten **Jägerstraße 42, 1. St.**

Eine 4-Zimmerwohnung ohne vis-à-vis mit Balkon und Veranda auf 1. April oder früher zu vermieten **Weiberstraße 17 III r.**

Freundliche Manfardenwohnung von 2 Zimmern, Küche und Zubehör auf 1. April zu vermieten **Witzstraße 79.**

Eine Wohnung mit Zubehör im 2. Stock ist auf 1. April zu vermieten **Lammstraße 36.**

Waldstraße 16. Wegen Verziehung ist auf 1. April oder früher eine moderne 3-Zimmer-Wohnung im Hause Moltkestraße 5 II r. preiswert zu vermieten. Näheres **Moltkestr. 15 II r.**

Eine Wohnung im 2. Stock, bestehend aus 2 Zimmern, Küche mit Gas, Keller, Speicher und Zubehör, auf 1. April zu vermieten **Schlaghausstraße 12, 1. St.**

Nähsschule für Weissnäherie

Weingarterstrasse 25 II.

Rosa Uhlenburg

Meisterin im Weissnähen :: ::
Wiederbeginn des Unterrichts: Montag den 5. Januar.
Die Damen arbeiten für sich.

5-Zimmer Wohnung, parterre, auf 1. April zu vermieten **Stettinstraße 4.**

2-Zimmerwohnung mit Zubehör auf 1. April zu vermieten bei **Waldstraße 12, 1. St.**

3-Zimmerwohnung im 4. Stock mit allem Zubehör ist auf 1. April, ferner eine schöne 2-Zimmerwohnung (Wol) mit Scheune und Stall zu vermieten. **Waldstraße 48, 2. St. 1.**

Eine schöne Manfardenwohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher, auf 1. April zu vermieten **Näheres Stettinstraße 46 1. St.**

3-Zimmerwohnung mit Manfarden und sämtl. Zubehör wegen Verziehung sofort zu vermieten **Karlstraße 11, 3. St.**

Eine Manfardenwohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher ist auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen **Waldstraße zum Webershof, Gröbingerstraße 23.**

Eine freundliche Manfarden-Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche und allem Zubehör, ist auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen **Waldstraße 7, 2. Stock.**

Zimmer, qui möbliert, mit Aussicht zu vermieten. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Keller und Speicher auf 1. April zu vermieten **Waldstraße 9.**

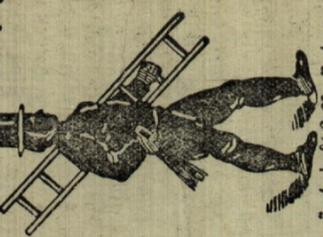
Schön möbl. heizb. Zimmer an besseren Herrn zu vermieten **Weiberstraße 20 III.**

Ein möbliertes heizbares **Zimmer** an einen anständigen Arbeiter zu vermieten **Schwanstraße 2, 3. St.**

Auf 1. April ds. Js. eine **3-Zimmerwohnung** von ruhigen Mietern gesucht. Offerten unter Nr. 6 an die Expedition d. Bl.

2-Zimmerwohnung an 11 Familien sofort oder 1. April, 2-Zimmerwohnung (groß) 1. April, 3-Zimmerwohnung (groß) 1. April, 2-Zimmerwohnung (ohne Küche) Turmbergstr. 26 zu vermieten **Carl Steinmück Ritterstr. 73.**

Am Dörrenhainweg



Arbeitslos im Dörrenhainweg
- **Julius** -
Wohnung für 1. April, 2-Zimmerwohnung, 26 zu vermieten.

9) Die Befugnis zur vorzeitigen Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst aus Billigkeitsgründen (§ 83, 7) geht auf die Erlassbehörde III. Instanz über. Die Entscheidungen der III. Instanz sind endgültig. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Ministerialinstanz zuständig.
Der Vorsitzende der Erlasskommission des Aushebungsbezirks Durlach.

Die Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1914 betreffend
Es ist nachträglich bestimmt worden, daß Studierende der Universität Heidelberg am 1. April 1914 beim 2. Bataillon 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm I. Nr. 110 als Einjährig-Freiwillige eingestellt werden können.
Durlach den 20. Dezember 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Eine angebliche Babette Müller aus Graben, die sich auch als von Germeräheim oder Ladenburg gebürtig bezeichnet, sich auch Babette Maier aus Graben nennt, hat eine Anzahl Landwirte dadurch betrogen, daß sie sich als Magd verdingt, Hastgeld nimmt und verschwindet.
Sofern solche Fälle bekannt werden, bitte ich um Anzeige an die Gendarmerie.
Karlsruhe den 31. Dezember 1913.
Der Gr. Staatsanwalt IV.

Die Juliane Zehder Witwe geb. Kauf von Königsbach wurde durch Beschluß vom 15. Dezember 1913 wegen Trunksucht entmündigt. Amtsgericht Durlach.

Aufforderung

zur Abgabe der Vermögenserklärung für die Veranlagung zum Wehrbeitrag an die Bewohner der Gemeinden Königsbach, Singen und Wilsferdingen.
Nach § 36 Abs 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag, nach den §§ 5 und 16 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und nach § 6 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums hierzu haben alle Personen, die ein Vermögen von mehr als 10 000 M haben oder im Genuß eines Einkommens von mehr als 4000 M sind, in der Zeit vom 2. bis mit 20. Januar 1914 eine Vermögenserklärung abzugeben. Derselbe Verpflichtung haben die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren nach den Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes beitragspflichtiges Vermögen den Betrag von 10 000 M übersteigt.

Eine Tagfahrt zur Entgegennahme der Erklärungen findet nicht statt; jeder Beitragspflichtige muß vielmehr selbst dafür sorgen, daß seine Erklärung rechtzeitig beim zuständigen Steuerverwaltungsvorgänger eingereicht wird. Beitragspflichtige, die nicht am Amtssitz des Steuerverwaltungsvorgängers, aber in einer zu seinem Bezirk gehörigen Gemeinde wohnen, können die Erklärung auch beim Bürgermeister ihrer Wohnsitzgemeinde — offen oder verschlossen — einreichen.

Gegen den, der seine Vermögenserklärung nicht rechtzeitig abgibt, können Geldstrafen bis zu 500 M für jede Fristversäumnis ausgesprochen werden; außerdem wird ihm ein Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert des geschuldeten Wehrbeitrags auferlegt.

Wenn ein nach § 36 Abs. 1 des Wehrbeitragsgesetzes zur Abgabe einer Vermögenserklärung Verpflichteter keine besondere Aufseherung hierzu erhält, so ist er dadurch von dieser Verpflichtung nicht befreit. Er hat vielmehr die Erklärung auch ohne besondere Aufseherung rechtzeitig einzureichen.

Vordrucke für die Vermögensklärung und Anleitungen zu ihrer Aufstellung werden den Beitragspflichtigen, soweit es möglich ist, zugestellt, außerdem aber von den Bürgermeisterämtern, am Amtssitz des Steuerverwaltungsvorgängers von diesem, unentgeltlich abgegeben.

Unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögensklärung sind mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen des gefährdeten Wehrbeitrags, in gewissen Fällen daneben mit einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bedroht.

Gibt jemand — gleichviel ob er tatsächlich einen Wehrbeitrag zu entrichten hat — Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Landesbesteuerung entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und von der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei, wenn nicht schon hierwegen ein Strafverfahren oder Schritte zur nachträglichen Festsetzung der Steuer eingeleitet sind.

Die Finanz- und Hauptsteuerämter, in den fünf größten Städten des Landes auch die Steuereinnahmestellen, ziehen den Wehrbeitrag ein; sie sind angewiesen, auch freiwillige Beiträge anzunehmen; ebenso werden Zahlungen des Wehrbeitrags schon vor der Veranlagung angenommen.

Pforzheim den 18. Dezember 1913.
Der Gr. Steuerverwaltungsvorgänger für den Bezirk Pforzheim Land II.